



Infobrief

„Behinderten-Pauschbetragsgesetz“

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurden verschiedene Änderungen vorgenommen. Die Änderungen für 2021 im Vergleich zu 2020 sind hier aufgeführt.

Aktuell: Übersicht der Pauschbeträge im Veranlagungszeitraum 2020

Grad der Behinderung	
von 25 und 30	EUR 310,00
von 35 und 40	EUR 430,00
von 45 und 50	EUR 570,00
von 55 und 60	EUR 720,00
von 65 und 70	EUR 890,00
von 75 und 80	EUR 1.060,00
von 85 und 90	EUR 1.230,00
von 95 und 100	EUR 1.420,00
Hilflose bzw. blinde Menschen	EUR 3.700,00
Pflegegrad 4 oder 5	EUR 3.700,00

Neu: Änderung der Pauschbeträge ab dem Veranlagungszeitraum 2021

Ab 2021 wird bereits ab einem Grad der Behinderung von 20 Prozent ein Pauschbetrag gewährt. Die Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung werden in der Regel verdoppelt:



Grad der Behinderung	
von 20	EUR 384,00
von 30	EUR 620,00
von 40	EUR 860,00
von 50	EUR 1.140,00
von 60	EUR 1.440,00
von 70	EUR 1.780,00
von 80	EUR 2.120,00
von 90	EUR 2.460,00
von 100	EUR 2.840,00
Hilflose bzw. blinde Menschen	EUR 7.400,00
Pflegegrad 4 oder 5	EUR 7.400,00

Übertragung des Behinderten-Pauschbetrages auf die Eltern

Steht der Behinderten-Pauschbetrag oder der Hinterbliebenen-Pauschbetrag einem Kind zu, für das der/die Steuerpflichtige Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder auf Kindergeld hat, so kann man den Pauschbetrag auf Antrag auf den/die Steuerpflichtige:n übertragen (wenn das Kind diesen nicht in Anspruch nimmt).

Ab **2021** ist die Angabe der Identifikationsnummer des Kindes in der Einkommenssteuererklärung eine **zwingende** Voraussetzung für diese Übertragung, daher ist es ratsam, diese Identifikationsnummer bereits in der Erklärung 2020 anzugeben.

Einführung einer behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale

Aktuell: Bisherige Regelung im Veranlagungszeitraum 2020:

Bei geh- und stehbehinderten Menschen (GdB mindestens 80 oder GdB mindestens 70 mit Merkzeichen G) erkennt die Finanzverwaltung im Allgemeinen den Aufwand für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbaren Fahrten mit dem eigenen PKW bis zu 3.000 km (= 3.000 km x EUR 0,30 = EUR 900,00) im Jahr als angemessen an.



Bei außergewöhnlich gehbehinderten (Merkzeichen aG), blinden (Merkzeichen BI) und hilflosen Menschen (Merkzeichen H) dürfen nicht nur die durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten, sondern auch Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten abgezogen werden. Diese Fahrten sind gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen und werden in der Regel bis 15.000 km als angemessen angesehen. Wenn ein PKW genutzt wird, können für 2020 bis zu (15.000 km x EUR 0,30 =) EUR 4.500,00 angesetzt werden.

Neu: Regelung ab dem Veranlagungszeitraum 2021:

Die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale erhalten:

- Menschen mit einem GdB von mindestens 80 oder mit einem GdB von mindestens 70 und dem Merkzeichen G
- Menschen mit dem Merkzeichen aG, BI, TBI oder H. Dem Merkzeichen H sind die Pflegegrade 4 oder 5 gleichgestellt.

Grad der Behinderung	Fahrtkosten-Pauschbetrag
mindestens 80	EUR 900,00
mindestens 70 und Merkzeichen G	EUR 900,00
Merkzeichen aG	EUR 4.500,00
Merkzeichen BI	EUR 4.500,00
Merkzeichen TBI	EUR 4.500,00
Merkzeichen H	EUR 4.500,00
Pflegegrad 4 oder 5	EUR 4.500,00

Über diese behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale sind keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastung abziehbar.

Pflege-Pauschbetrag

Der Pflege-Pauschbetrag beträgt bis zum Veranlagungszeitraum **2020** EUR 924,00 im Kalenderjahr. Voraussetzung ist, dass die pflegende Person keine Einnahmen dafür erhält.



Ab dem Veranlagungszeitraum **2021** wird der Pflege-Pauschbetrag in Abhängigkeit vom Pflegegrad gewährt.

Übersicht:

- bei Pflegegrad 2	EUR 600,00
- bei Pflegegrad 3	EUR 1.100,00
- bei Pflegegrad 4 oder 5	EUR 1.800,00
- hilflose Menschen	EUR 1.800,00

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihre/-n Steuerberater:in nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diese/-n deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.